



# ver.di setzt sich für das Wahlrecht der Gestellten ein – Gericht folgt ver.di

**„Welches Interesse hat die Charité, dass die Gestellten nicht wählen dürfen?“ fragte der Richter in der Verhandlung im Oberverwaltungsgericht die Anwälte der Charité.**

Am 25.01.2018 wurde die Wahlanfechtung zur Wahl des Gesamtpersonalrates der Charité in der zweiten Instanz entschieden. Der Senat konnte der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht folgen und entschied für das Wahlrecht der Gestellten. Somit ist die Wahl des GPR für die Gruppe der Arbeitnehmer für unwirksam erklärt worden und muss wiederholt werden.

**Das bedeutet, dass den ca. 925 Gestellten in den verschiedenen Tochterunternehmen der Charité (CFM, ZTB, CPPZ, Labor GmbH, KfH) das aktive und passive Wahlrecht zusteht.**

Das ist nicht unerheblich für das Wahlergebnis.

Von der Wahl des GPR ausgeschlossen zu sein, empörte viele gestellte Kolleg\*innen. Sie klagten mit Hilfe von ver.di dagegen. Und das erfolgreich! Der Richter befasste sich sehr ausführlich mit der Eingliederung von Tätigkeiten in die Dienststelle Charité. Es wurden einzelne Arbeitsprozesse von „ausgegliederten Tätigkeiten“ zerlegt, z.B. Reinigung im OP und Intensivstationen und die Tätigkeit eines Physiotherapeuten. Deutlich wurde: Es ist nicht klar zu trennen, wer für die Charité arbeitet und wer nicht. Besonders deutlich wurde das am Beispiel von CFM Mitarbeitern des Archivs, zu denen auch die Patientenaufnahme gehört. Eine Datenschutzerklärung der Charité muss unterschrieben werden, die klarstellt, dass sie direkt dem Ärztlichen Direktor Prof. Frei unterstellt sind. Das wurde von der Charité heruntergespielt: Es handele sich lediglich um ein paar Mitarbeiter\*innen in einem Archiv. Der Umstand, dass die Beschäftigten der Patientenaufnahme CBF und CCM in die CFM übernommen wurden, unterstrich unsere Argumentation. Das habe dann doch schon erheblich mit dem Betreiben eines Krankenhauses zu tun, was die Charité bisher

bestritten hat.

Wenn das schon nicht klar für CFM Beschäftigte zu trennen sei, wie ist das dann mit den Gestellten? Wobei sich die Charité durchaus vorbehält, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Gestellte seien ja auch nicht von der Gültigkeit von Dienstvereinbarungen z.B. BEM ausgeschlossen, stellte der Richter fest. Die Untrennbarkeit von Tätigkeitsprozessen in der Charité wurde immer klarer, es greift alles ineinander.

**Die Antwort auf die Frage „Welches Interesse verfolgt die Charité damit, dass die Gestellten nicht wählen dürfen?“ blieben die Anwälte der Charité dem Senat und den Beteiligten der Klage schuldig.**

Möglicherweise will die Charité NICHTS mehr mit „Gestellten“ zu tun haben, wie es die Äußerung der Charité vor Gericht „Es war eigentlich ein Betriebsübergang nach BGB 613a“ schließen lässt.

Die schriftliche Beschlussbegründung steht noch aus. Die Beschwerde dagegen wurde nicht zugelassen. Die Charité hat angekündigt, dass sie die Begründung abwarten wird und sich vorbehält, gegen die Nichtzulassung der Beschwerde vorzugehen.

**Wir erwarten die Neuwahl des GPR für die Gruppe der Arbeitnehmer mit allen Gestellten!  
Wir gehören zur Charité und dass ist gut so!**